



Stadt Erlangen 91051 Erlangen

Gegen Nachweis:

Stadt Erlangen  
Sportamt / Herrn Klement  
Amt 52

Per Hauspost

**Amt für Umweltschutz  
und Energiefragen**

Gebäude: Schuhstr. 40  
Zimmer: 422  
Kontakt: Herr Ralf Jähnert  
Telefon: 0 91 31 / 86-2518  
Telefax: 0 91 31 / 86- 2956  
E-Mail: ralf.jaehnert@stadt.erlangen.de  
Internet: http://www.erlangen.de

Unser Zeichen / Schreiben:  
III/31/JR002

Ihr Schreiben / Zeichen:  
28.01.2013

Datum:  
25. März 2013

## **Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und der Verordnung zum Schutz von Landschaftsräumen im Bereich der Stadt Erlangen (Landschaftsschutzverordnung v. 13.12.2000 i.d.F. vom 15.11.2011)**

### **Errichtung eines Cricketfeldes auf dem Grundstück Fl.Nr. 1499, Gem. Büchenbach im Landschaftsschutzgebiet „Regnitztal“**

Anlage: 1 Luftbild ohne Maßstab (Aufnahmedatum 26.02.2011, 2009GeoBasis-DE/BKG)

Die Stadt Erlangen - Amt für Umweltschutz und Energiefragen – erlässt folgenden

### **Bescheid :**

#### **1. Erlaubnis:**

Dem Sportamt der Stadt Erlangen wird die naturschutzrechtliche Erlaubnis erteilt, im Landschaftsschutzgebiet „Regnitztal“ auf dem o.g. Grundstück Flurnummer 1499, Gem. Büchenbach, ein Cricketfeld zu errichten.

Die Lage der Sportfläche ergibt sich aus dem beiliegenden Luftbild, das mit einem Vermerk der Stadt Erlangen, Aktenzeichen III/31/JR002 vom 25.03.2013 gekennzeichnet und Bestandteil dieses Bescheides ist.

#### **2. Auflagen und Hinweise:**

- 2.1 Das Vorhaben darf keine weiteren Baulichkeiten (z.B. Einfriedungen, Hütten u.ä.) nach sich ziehen.
- 2.2 Der Einbau des Kunstrasens für das sog. Pitch ist exakt höhengleich vorzunehmen und auf eine Fläche von 2 m x 22 m = 44 qm zu begrenzen. Der anfallende Aushub ist abzufahren und sachgerecht zu entsorgen.
- 2.3 Im Falle der Nutzungsaufgabe ist eine Rückbauverpflichtung mit Wiedereinsaat des ursprünglichen Sportrasens vorzunehmen.
- 2.4 Die Nutzungszeiten sind zu begrenzen auf einen Abend an einem Werktag und auf einen Wochenendtag. Erholungssuchende benachbarter Flächen dürfen durch das Cricketspiel nicht gefährdet werden.
- 2.5 Evtl. notwendig werdende privatrechtliche Nutzungsvereinbarungen werden durch diesen Bescheid nicht berührt (d.h. sind zusätzlich zu regeln).

Öffnungszeiten: Mo 08.00-12.00 Uhr, 14.00-18.00 Uhr; Di, Mi, Fr 08.00-12.00 Uhr; Do 08.00-14.00 Uhr

Haltestelle: Neuer Markt

Buslinien: 30, 30E, 201, 205, 253, 288, 289, 295

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Erlangen  
HypoVereinsbank

Kto. 31

Kto. 4 536 657

BLZ 763 500 00

BLZ 763 200 72

Flessabank Erlangen

Raiffeisen-Volksbank Erlangen eG

Postbank Nürnberg

Kto. 880 035

Kto. 400

Kto. 47 78-855

BLZ 793 301 11

BLZ 763 600 33

BLZ 760 100 85

### 3. Kosten:

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 EURO festgesetzt. Die Gebühren für die Zustellung des Bescheides betragen 2,60 EURO. Die Kosten werden nicht erhoben.

### Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 28.01.2013 hat die Stadt Erlangen, Sportamt, beantragt, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1499, Gem. Büchenbach, ein Cricketfeld errichten zu dürfen.

II.

Die Zuständigkeit der Stadt Erlangen zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus § 3 Abs. 1 der Landschaftsschutzverordnung – LSchVO - i.V.m. Art. 37 Abs. 2 und Art. 44 Abs. 1 BayNatSchG. Das zur Errichtung beantragte Sportfeld befindet sich im Erlanger Landschaftsschutzgebiet "Regnitztal" (§ 1 Abs. 2 Nr. 7 LSchVO). Das Amt für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen hat als Wasserrechtsbehörde festgestellt, dass das Vorhaben wasserrechtlich von untergeordneter Bedeutung ist. Die Errichtung bedarf jedoch aufgrund der Lage in einem Landschaftsschutzgebiet der Stadt Erlangen einer naturschutzrechtlichen Erlaubnis gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 der Landschaftsschutzverordnung. Dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis konnte aufgrund einer befürwortenden Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Erlangen vom 25.03.2013 stattgegeben werden. Die Erlaubnis war mit den unter Ziffer 2 dieses Bescheides genannten Auflagen zu verbinden, um nach einer Realisierung nachteilige Wirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden, insbesondere Sperrwirkungen für den Erholungsverkehr auszuschließen und im Falle der Nutzungsaufgabe die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu gewährleisten. Die Festsetzung der Auflagen ergibt sich aus § 3 Abs. 3 LSchVO und aus Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit lfd. Nr. 8.III.0, Tarifstellé 9 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KvZ). Die Kostenbefreiung ergibt sich aus Art. 4 Nr. 2 KG.

### Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Im Auftrag



Jähner



Stadt Erlangen  
Amt für Umweltschutz  
und Energiefragen  
Postfach 9160  
91051 Erlangen

Zum Bescheid der Stadt  
Erlangen Nr. III\*31/JR002  
vom 25.03.2013